

**Satzung
zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor
veranstaltender Außenwerbung in der Stadt Füssen**

Im Bewußtsein ihrer Verpflichtung zur Erhaltung des historischen Stadtbildes mit den Randbereichen und zum Schutze des landschaftlich hochwertigen Bereiches am Hopfensee erläßt die Stadt Füssen auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 Ziffer 1 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl.S. 419, ber. S 1032) folgende Satzung:

**§ 1
Anlagen der Außenwerbung**

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind die in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BayBO angeführten Einrichtungen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften gelten für folgende Gebiete:

- a) das Stadtgebiet innerhalb der früheren Stadtmauern, d.h. innerhalb des von der Luitpoldstraße, dem Augsburg-Tor-Platz, der Sebastianstraße, der Stadtmauer samt Blutanger, dem Lech, der Verbindung Lech-Pfarrkirche und der Stadtmauer bis zur Ritterstraße begrenzten Bereiches;
- b) die Gegenseiten der Luitpoldstraße, des Augsburg-Tor-Platzes und der Sebastianstraße;
- c) jeweils beidseitig die Bahnhofstraße, die Rupprechtstraße, die Augustenstraße bis zur Einmündung der Rupprecht- bzw. Dr.-Samer-Straße, die Augsburg Straße bis Haus Nr. 19, die Kemptener Straße zwischen Ritterstraße und Morisse, die Glückstraße, die Ottostraße und die Von-Freyberg-Straße zwischen Glück- und Luitpoldstraße;
- d) die äußere Lechvorstadt (Schwangauer- und Tiroler Straße bis zur Frau-am-Berg-Kirche) und der Bereich „Maxsteg“;
- e) der Ortsteil Bad Faulenbach;
- f) im Ortsteil Hopfen der Bereich Uferstraße.

**§ 3
Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen**

- (1) Im Geltungsbereich (§ 2) ist über Art. 68 BayBO hinaus genehmigungspflichtig
 1. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,6 qm;
 2. die auch nur vorübergehende Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, und zwar auch dann, wenn sie nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und über die Gebäudeflucht nicht herausragen, soweit es sich hierbei um Werbeanlagen i. S. des § 1 dieser Satzung handelt;
 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Warenautomaten, und zwar auch dann, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und über die Gebäudeflucht nicht herausragen.
- (2) Von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen
 1. in der Flucht der Außenwand liegende Haus- und Büroschilder die nicht größer als 0,15 qm sind und in Farbe und Form zur Architektur des Hauses passen;
 2. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Aus- und Schlußverkäufe, Saisongeschäfte) an der Stätte der Leistung für die Dauer der Veranstaltungen.

§ 4 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen nach Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart einwandfrei gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein und mit dem gesamtarchitektonischen Aufbau des Gebäudes, insbesondere mit den Teilen, an denen sie angebracht werden, übereinstimmen. Außerdem haben sie sich dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen.
- (2) Lichtwerbung muß Blendwirkung vermeiden und sich in der Lichtstärke der Umgebung angleichen.
- (3) An herausragende Werbeanlagen sind höchst kunsthandwerkliche Ansprüche zu stellen.

Richtlinie 1 (zu § 4)

- (1) Die Forderungen des **§ 4** werden in der Regel nicht erfüllt:
 1. bei wahlloser Anbringung oder Aufstellung;
 2. bei aufdringlicher Wirkung, z.B. durch übermäßige Größe, grelle Farben usw.
 3. bei senkrechter Buchstabenfolge an Gebäudewänden und Mauern oder auf Schildern und sonstigen ausladenden Werbeanlagen;
 4. wenn Werbeeinrichtungen unansehnlich, beschädigt, entstellt, verschmutzt oder zeitlich überholt sind (z.B. durch Geschäftsaufgabe);
 5. bei Giebel- und Großflächenwerbung;
 6. bei blinkender oder beweglicher Lichtwerbung;
 7. bei Wirkung auf Straßen und Gehwegen sowie an und auf Stufen.
- (2) Um der Forderung des **§ 4 Abs. 2** zu entsprechen, dürfen Leuchtfarben und Lichtstärke von Werbeanlagen den Verkehr nicht gefährden oder die Nachbarschaft beeinträchtigen. Signalgrün, signalrot und klarglasrot dürfen nicht verwendet werden. Grelle und Blendung verursachende Lichtwerbung ist unzulässig. Die Anlage muß nicht nur in der Nacht, sondern auch am Tag ein einwandfreies Bild ergeben.
- (3)
 1. Die in **§ 4 Abs. 3** genannte Forderung wird erfüllt, wenn Ausleger angebracht werden, die an die Tradition der historischen Wirtshaus- und Zunftzeichen anknüpfen und die mit dem Gebäude, an dem sie Angebracht werden sollen, in Einklang stehen. Serienprodukte erfüllen in aller Regel diese Anforderungen nicht. Als Nasenschilder und deren Träger sollen daher keine industriell gefertigte, sondern nur speziell gestaltete Konstruktionen verwendet werden.
 2. Ausleger sind in der Regel nur in Erdgeschoßhöhe zulässig. die Ausladung soll nicht mehr als 1,50 m betragen. Ausragende Werbeanlagen nebeneinander müssen einen Zwischenraum von mindestens 3 m, von Nachbargrenzen oder Gebäudeecken einen Abstand von 1,50 m einhalten.

§ 5 Beschränkung für Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen und Plakatierungen sind unzulässig
 1. in Vorgärten,
 2. an Einfriedungen,
 3. auf oder an Dächern, Dachrinnen, Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen,
 4. auf oder an Stützmauern, Geländern, Balkonen,
 5. auf oder an Leitungsmasten, Funk- und Fernsichtanlagen, Brücken, Stegen, Über- und Unterführungen, Uferschutzbauten,
 6. an Bäumen, Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen,
 7. als großflächige Schrift- und Bildwerbung,
 8. an Haus- und Kirchtüren,
 9. als bewegliche Werbeträger (z.B. Fahnen, Windrädchen, Ballons),
 10. oberhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses.
- (2) Die Verwendung von Schaufenstern als Werbeanlagen durch Bemalen oder Beschriften und Bekleben mit Plakaten, Folien usw. ist unzulässig
 - a) in dem in § 2 Abs. 1 a) und b) bezeichneten Bereich;
 - b) in den übrigen Bereichen bei großflächigem Bekleben, Bemalen oder Beschriften. Die Fensterwirkung muß in jedem Fall erhalten bleiben.

- (3) Für zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:
- a) Für Leucht- und Lichtreklame darf nur gebrochenes weißes oder leicht gelbliches Licht, jedoch kein Wechsellicht verwendet werden. Andere unaufdringliche Farbtöne sind nur dann zulässig, wenn sie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.
 - b) Schaukästen und Wandautomaten dürfen die Gebäudefront nicht überschreiten. Von Gebäudeecken ist ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten. Die Beleuchtung der Schaukästen ist blendungsfrei abzuschirmen.
 - c) Werbeanlagen dürfen nicht stören durch Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen.
- (4) Unzulässig sind ferner ortsfeste und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Einrichtungen, welche der akustischen oder optischen Werbung nach außen dienen (z.B. Werbung mittels Lautsprechern, Film- und Diaprojektionen).

Richtlinie 2 (zu § 5)

- (1) Folgende Werbeanlagen sind in der Regel verunstaltend und damit unzulässig:
1. als Abgrenzung des Umrisses oder der architektonischen Teile eines Gebäudes, insbesondere durch Leuchtwirkung und Lichtfarben;
 2. an Gebäudeflächen, wenn die Werbung mehr als 20 Prozent dieser Fläche einnimmt;
 3. Werbeattrappen außerhalb offener Verkaufsstellen und Betriebsräume.
- (2)
1. Aus Gründen des Ortsbildes ist die Anbringung von nicht leuchtenden Werbeanlagen wünschenswert. Folgende Lösungen sind zu bevorzugen:
 - a) Auf die Wand gemalte Schriftzüge.
 - b) Auf Schilder gemalte Werbeschriften.
 - c) Auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen wie Metall, Stuck, Holz etc.
 - d) Individuell und handwerklich gestaltete transparente Ausleger.
 2. Gegebenenfalls können aufgemalte Schriften und Ausleger in zurückhaltender Art und Weise angestrahlt werden.
 3. Leuchtwerbeanlagen können nur zugelassen werden, sofern eine Gestaltung als unbeleuchtete Anlage nicht möglich oder nicht zumutbar ist und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:
 - a) Schattenschriften, d.h. vor die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus dunklem Metall, welche hinterleuchtet werden.
 - b) Einzelbuchstaben aus dunklen Metallkörpern oder anderen undurchsichtigen Materialien mit Plexiglasabdeckung, nach vorne leuchtend.
 - c) Transparenschriften, d.h. Schilder aus Metall oder anderen undurchsichtigen Materialien mit ausgeschnittenen und mit Glas hinterlegten Einzelbuchstaben, welche hinterleuchtet werden.
- (3) Eine störende Häufung von Werbeanlagen (Art. 13 Abs. 2 Satz 3 BayBO, und **§ 5 Abs. 3 c** der Satzung) liegt auch vor bei jeder Art von Streckenreklame sowie gehäufter Anbringung von Plakaten entlang öffentlicher Verkehrsflächen.

§ 6

Unzulässigkeit von Werbeanlagen an bestimmten baulichen Anlagen

Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und der Betrieb von Werbeanlagen und Warenautomaten ist an folgenden baulichen Anlagen verboten:

1. Historische Gebäude, Kirchen, Kapellen, Denkmäler und Grabstätten,
2. Friedhöfen einschließlich deren Einfriedung,
3. Stadtmauer und die zu ihr gehörigen Anlagen wie Türme usw.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Ostallgäu) unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO Ausnahmen und Befreiungen im Einvernehmen mit der Stadt erteilen.

§ 8 Verfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentlichen Änderungen von Werbeanlagen sind über die Stadt Füssen einzureichen. Sie sind durch maßstab- und farbgerichte Zeichnungen so zu erläutern, daß eine eindeutige Beurteilung möglich ist. die Bestimmungen der Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren sind anzuwenden.
- (2) Für Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Genehmigung von Werbeanlagen an oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die als Einzelobjekt oder als Ensemble in der Denkmalliste aufgeführt sind, wird auch von einem Gutachten des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege abhängig gemacht.

3. Richtlinie (zu § 8)

- (1) Die Genehmigung von Werbeanlagen erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde. Sie kann zeitlich begrenzt, mit Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Für Leuchtwerbung können Auflagen erfolgen, die sich auf eine begrenzte Betriebszeit oder eine vorübergehende Ausschaltung aus besonderen Anlässen beziehen.

§ 9 Andere Vorschriften

Die Art. 18 und 22 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl.S.449) über die Sondernutzung der Straßen nach öffentlichem und bürgerlichem Recht werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000.- € belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf Ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

4. Richtlinie (Verantwortlichkeit)

- (1) Bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung, wesentlicher Änderung und dem Betrieb von Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind und an die nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayBO die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an bauliche Anlagen, sind nach Art. 58 ff BayBO je innerhalb ihres Wirkungskreises für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnung der Bauaufsichtsbehörde verantwortlich:
 1. Der Bauherr,
 2. die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer und dergl.)
- (2) Bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung wesentlichen Änderungen und dem Betrieb von Werbeanlagen, die nach der BayBO keine baulichen Anlagen sind gilt Abs. 1 sinngemäß.

Füssen, den 26. Juli 1984

gez.

Wanner
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Füssen „Allgäuer Zeitung“ vom 31. Juli 1984 Nr. 175 als amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Geändert durch Satzung vom 15.01.1991, im Amtsblatt der Stadt Füssen „Allgäuer Zeitung“ vom 23.01.1991 Nr. 19 als amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Geändert durch Satzung vom 31.01.2002, im Amtsblatt der Stadt Füssen „Allgäuer Zeitung“ vom 06.02.2002 Nr. 31 als amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Hinweis:

Bei der Beantragung zur Genehmigung von Werbeanlagen handelt es sich formal um einen Bauantrag, welcher nach den Bestimmungen der Bauvorlagenverordnung folgende Unterlagen umfassen muß:

- ◆ amtliche Formulare „Antrag auf Baugenehmigung“ und „Baubeschreibung“ (zu beziehen im Fachhandel) mit genauer Beschreibung der Ausführung (Material, Farbgebung, ...),
- ◆ Lageplan, Maßstab 1:1000 (kann auf Wunsch vom Stadtbauamt zur Verfügung gestellt werden),
- ◆ maßstabsgerechte Bauzeichnungen einschließlich farbiger Darstellung der Anlage und Ansicht der Gesamtfassade des Gebäudes und der umgebenden Gebäude, evtl. zusätzlich Fotos,

in dreifacher Ausfertigung, geheftet in Bauplanmappen. Bitte sämtliche Formulare und Zeichnungen unterschreiben. Sollten Sie nicht der Hauseigentümer sein, so muß die Unterlagen auch der Hauseigentümer unterschreiben bzw. sein Einverständnis schriftlich mitteilen.

Für Auskünfte und Hilfestellung bei der Beantragung steht Ihnen das Stadtbauamt der Stadt Füssen gerne zur Verfügung (Bauverwaltung, Zimmer 17, Tel. 08362/903178).